

Bitte von der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer ausfüllen lassen:

(Beim Schulübergang bitte von der alten Schule / Kindergarten ausfüllen lassen)

aus pädagogischer Sicht

- ☐ wird eine Begleitung im öffentlichen Nahverkehr benötigt
- ☐ wird ein Transport mittels Privat – PKW, Mietwagen benötigt
- ☐ ist die Nutzung des ÖPNV selbstständig möglich
- ☐ kann der Schulweg **nicht ohne Verkehrsmittel** zurückgelegt werden (gilt nur innerhalb der Entfernungsgrenzen = Primarstufe mehr als 2 km, ab Sekundarstufe I mehr als 3,5 km)
- ☐ kann der Schulweg **ohne Verkehrsmittel** zurückgelegt werden (gilt nur innerhalb der Entfernungsgrenzen = Primarstufe mehr als 2 km, ab Sekundarstufe I mehr als 3,5 km)

Datum, Unterschrift

Schulstempel

Bescheinigung der Schule über die Unterrichtszeiten

Name des Kindes _____
Geburtsdatum _____
Anschrift _____
Schule, Klasse _____
Schuljahr _____

Die Unterrichtszeiten des zu befördernden Kindes sehen wie folgt aus:

Wochentag	Schulbeginn	Schulschluss	Besuch der ÜMI / OGS
Montag	Uhr	Uhr	Ja ☐ Nein ☐ wenn ja: von _____ Uhr / bis _____ Uhr
Dienstag	Uhr	Uhr	Ja ☐ Nein ☐ wenn ja: von _____ Uhr / bis _____ Uhr
Mittwoch	Uhr	Uhr	Ja ☐ Nein ☐ wenn ja: von _____ Uhr / bis _____ Uhr
Donnerstag	Uhr	Uhr	Ja ☐ Nein ☐ wenn ja: von _____ Uhr / bis _____ Uhr
Freitag	Uhr	Uhr	Ja ☐ Nein ☐ wenn ja: von _____ Uhr / bis _____ Uhr

Datum, Unterschrift _____
Schulstempel _____

Hinweis Rechtsgrundlage nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO NRW)

1. Zuständigkeit

Gemäß § 3 SchfkVO NRW entscheidet der Schulträger im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

Gemäß § 4 Abs. 2 SchfkVO NRW gilt der Bewilligungszeitraum für das Schuljahr. Zu Beginn des nächsten Schuljahres erfolgt eine erneute Prüfung

2. Notwendige Fahrkosten (Entfernungsgrenzen)

Von der Wohnanschrift zur nächstgelegenen Schule gelten folgende Entfernungsgrenzen (kürzester Fußweg):

Primarstufe: mehr als 2,0 km

Sekundarstufe I und II: mehr als 3,5 km

3. Beförderungsarten

Gemäß § 12 Abs. 2 SchfkVO NRW kommen für die Beförderungen von Schülerinnen und Schüler in Betracht.

1. öffentliche Verkehrsmittel (hat grundsätzlich Vorrang)

2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge (Schülerspezialverkehr) NUR IN SONDERFÄLLEN

3. von Eltern / Erziehungsberechtigten gestellten oder angemieteten (Taxi) Fahrzeugen
(Grundsätzlich ist die Beförderung mit einem Privatfahrzeug in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig. Steht der ÖPNV nicht zur Verfügung oder bleibt dieser unzumutbar, erfolgt die Erstattung bis zur Schule)

Über die wirtschaftlichste Beförderungsart entscheidet der Schulträger.

4. Wegstreckenentschädigung

Für Fahrten mit dem Privat-PKW oder eines von den Erziehungsberechtigten angemietetes Taxi gilt eine Wegstreckenentschädigung i.H.v. 0,13 Euro pro Kilometer (Hin- und Rückfahrt Schulweg).

5. Höchstbetrag

Die Schülerfahrkosten werden bis zu einem monatlichen Höchstbetrag i.H.v. 100,00 Euro monatlich übernommen.

Für den Antragsteller

Hinweis auf den Datenschutz:

Es besteht keine Auskunftspflicht. Die nachfolgend erhobenen Daten sind jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen (= Anerkennung von Schülerfahrtkosten und werden nur für diese Zwecke weiterverarbeitet. Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß § 6 der Schülerfahrtkostenverordnung vom 30.04.2007, (SGV NRW. 223).

Für den Arzt

Nach § 6 Abs.1 der vorgenannten Verordnung hat der Schulträger unabhängig von der Länge des Schulweges Fahrkosten zu gewähren, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistlichen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.

Nachfolgend aufgeführte akute Erkrankungen und Störungen, die entweder behandlungsbedürftig sind oder keine wesentliche Einschränkung der motorischen Leistungsfähigkeit nach sich ziehen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Fahrtkostenübernahme:

Erhöhte Anfälligkeit zu Erkältungskrankheiten,
Angina,
Infekte der oberen Luftwege,
Mittelohrkatarrh,
Sinusitis u.a.

Anämie,
Hypertonie,
Hypotonie,
Kreislaufregulationsstörungen,
Blutdruckschwankungen,
vasomotorische Kopfschmerzen,
Hemikranie u.a.

Harnwegsinfekt, Nierenentzündung,

Knickplattfüße ohne Kontrakturen,
Statische Beschwerden,
Haltungsschwäche,
Herabgesetzter AZ, konstitutionelle Schwäche u.a.,
bis mittelgradige Skoliose ohne Kyphose und nachweisbare Progredienz,

Taubheit auf einem Ohr,
Sehverminderung,
Hypertrophe Narbenbildung an Hals und Gesicht u.a.

Schilddrüsenerkrankung,
Diabetes mellitus,

Zustand nah psychischem Schock,
Angstneurose,
Psychovegetatives Syndrom u.a.

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen, nach denen die Fahrkosten wegen des Gewichtes der Schultasche oder des Schulranzens übernommen werden muss.

In begründeten Zweifelsfällen wird eine Stellungnahme des Amtsarztes angefordert werden.

Anlage zum Antrag auf Anerkennung von Schülerfahrkosten

(bitte über das Schulsekretariat oder direkt der Schulverwaltung der Stadt Dülmen zuleiten)

Bitte unter Berücksichtigung der umseitigen Hinweise "für den Antragsteller" und „für den Arzt“ ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!

Ärztliche Bescheinigung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Schülerfahrkostenverordnung vom 30.04.2007, (SGV NRW; 223), ist der Nachweis, dass ein Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderungen ein Verkehrsmittel benutzen muss, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu führen, aus der Grund und Dauer der Behinderung sowie die zwingende Notwendigkeit der Benutzung eines Verkehrsmittels ersichtlich sind. In besonderen Zweifelsfällen wird die Vorlagen eines amtsärztlichen Gutachtens gefordert werden.

Es wird gutachtlich festgestellt, dass für den genannten Schüler bzw. die genannte Schülerin wegen der nachstehenden angekreuzten Erkrankung die Benutzung eines Verkehrsmittels unabweisbar erforderlich ist.

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin: _____

Anschrift des Schülers/der Schülerin: _____

Geburtsdatum: _____

Schule: _____

Dauer der Benutzung:

_____ Wochen

_____ Monate

Diese Bescheinigung

gilt längstens für ein Schuljahr

für das Schulhalbjahr 202___/___

für das Schuljahr 202___/___

Kann der Schulweg zu Fuß zurückgelegt werden: ☐ Ja ☐ Nein

Kann der Schulweg mit dem Fahrrad zurückgelegt werden: ☐ Ja ☐ Nein

Kann der öffentliche Personennahverkehr genutzt werden: ☐ Ja ☐ Nein

Krankheitsgrund:

- ☐ Krampfleiden
- ☐ Grobneurologische Störungen und Cerebralparesen
- ☐ Asthma bronchiale mit Atemnot bei geringster Belastung
- ☐ Schwere Wirbelsäulenleide mit röntgenologisch nachweisbaren Veränderungen
- ☐ Schwere Poliofolgen
- ☐ florider Perthes oder nach Defektheilung
- ☐ Zustand nach Hüftgelenkluxation bis 3 Jahre nach erfolgreicher Behandlung
- ☐ Klumpfüße oder andere Fußdeformitäten
- ☐ florider Scheuermann
- ☐ schwere Fehlstellung nach Frakturen
- ☐ Conterganschäden

Angefordert werden können vom Schul- oder Amtsarzt Befundunterlagen, wie Krankenhausentlassungsberichte, sonstige Befunde, nämlich:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes